



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 1 des Presserats aufgrund von Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Mag. Carmen Baumgartner-Pötzl, Dr. Ilse Brandner-Radinger, Mag. (FH) Ingrid Brodnig, Dr. Renate Graber und Dr. Stefan Lassnig in seiner Sitzung am 29.09.2015 im selbständigen Verfahren **gegen die Krone-Verlag GmbH & Co KG**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ wie folgt entschieden:

Der Kommentar **„Post von Jeannée – An Amnesty International“**, erschienen auf Seite 2 der „Kronen Zeitung“ vom 15.08.2015 **verstößt gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Kommentar kritisiert der Verfasser einen Bericht von „Amnesty International“ zur Lage im Flüchtlingslager in Traiskirchen. Ihn packe „die kalte Wut ob des ‚Skandal‘-Berichts, durch den unser Land besudelt, diskriminiert, verleumdet“ werde. Der Bericht stamme von „Damen und

Herren, die aus London eingeflogen wurden, in einem vornehmen Luxushotel abstiegen, sich in klimatisierten Limousinen nach Traiskirchen kutschieren ließen, dort sechs Stunden völlig sicher umherstaksten, das eine oder andere Gespräch führten, anschließend wahrscheinlich gepflegt zu Abend aßen und wieder verschwanden.“ Dass Fehler gemacht würden, liege in der Natur der Sache, „mit der selbst die zuständigen Stellen wie Caritas und Rotes Kreuz schlicht und einfach überfordert“ seien, er lasse sich aber „nicht von irgendwelchen Arroganzlingen aus London, die sich nicht nach Syrien, in den Irak oder nach Libyen wagen, um dort zu ‚prüfen‘, unser Land schlechtmachen.“

Mehrere Leserinnen und Leser kritisieren, dass dieser Kommentar ihrer Ansicht nach gegen den Ehrenkodex verstoße, da die Mitglieder des Teams von Amnesty International nicht aus London eingeflogen worden seien.

Am 19.08.2015 wurde auf Seite 14 der „Kronen Zeitung“ der Kommentar „Post von Jeannée – An Amnesty International (Teil zwei)“ veröffentlicht, in dem sich unter anderem folgende Passage findet: „Alles nicht wahr, heult Rauscher. Weil das Prüfer-Team gar nicht aus London eingeflogen wurde, sondern aus Österreich kam. Mea culpa! Aber: so what? Nur umso ärger und widerwärtiger! Denn wenn die ‚Prüfer‘ nicht aus der Londoner AI-Zentrale in Marsch gesetzt wurden, um die ‚skandalösen und menschenunwürdigen Zustände‘ für Flüchtlinge in Traiskirchen zu dokumentieren... ..wo alles Menschenmögliche getan wird, um das Leid dieser Ärmsten der Armen zu lindern... .. wenn also diese Leute Landsleute sind, dann heiße ich sie Nestbeschmutzer.“

Der Senat vertritt die Ansicht, dass der Beitrag „Post von Jeannée – An Amnesty International“ vom 15.08.2015 gegen Punkt 2 des Ehrenkodex (Genauigkeit) verstößt, da die Prüfer entgegen der Behauptung in diesem Kommentar nicht „aus London eingeflogen“ wurden.

Die zweite „Post von Jeannée“ wertet der Senat nicht als Richtigstellung und Entschuldigung. Der Autor gesteht in dieser zwar ein, dass die Prüfer nicht „aus London eingeflogen“ seien, sondern es sich um „Landsleute“ handle, dies stellt er aber durch die Formulierung „Mea culpa! Aber: So what?“ so dar, als ob es ohnedies völlig unproblematisch wäre, wenn in einer Veröffentlichung falsche Fakten präsentiert werden.

Der Verstoß wird somit gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die **Krone-Verlag GmbH & Co KG** aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 1
Vors. Dr. Peter Jann
29.09.2015